

FAQ zur Rechtsanwaltsprüfung

- **Wer ist für die Abwicklung der Rechtsanwaltsprüfung zuständig?**
Zuständig für die Abwicklung der Rechtsanwaltsprüfung in Wien ist das OLG Wien (vgl. § 3 RAPG).

- **Wann darf ich zur Rechtsanwaltsprüfung antreten?**
Folgende Voraussetzungen müssen vor Absolvierung der ersten schriftlichen Prüfung erfüllt sein (vgl. § 2 RAPG):
 - Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3 RAO)
 - Praktische Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon:
 - Absolvierung des Gerichtsjahres im Ausmaß von mindestens fünf Monaten sowie
 - mindestens zwei Jahre (Vollzeit) als gemeldeter Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt
 - Absolvierung von Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 24 Halbtagen

Zum Thema der Anrechnung praxisrelevanter Zeiten beachten Sie bitte das Informationsblatt „Anrechnungsantrag“. Hinsichtlich der Anrechnung von Nicht-AWAK-Seminaren beachten Sie bitte das Informationsblatt „FAQ Ausbildungsveranstaltungen“. Beide finden Sie im Intranet der RAK Wien unter „Formulare“ (www.rakwien.at).

- **Wann soll ich mich anmelden und wo reiche ich meinen Antrag ein?**
Der Antrag auf Zulassung zur RA-Prüfung ist bitte 4 Monate vor dem gewünschten Prüfungsmonat (für die schriftliche Prüfung) im Präsidium des OLG Wien (Zimmer 3.005, 3. Stock) oder in der Einlaufstelle des OLG Wien (Zimmer 201, Erdgeschoß) zwischen 08:00 und 15:30 einzubringen.

➤ **Was muss ich der Anmeldung beilegen?**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (in Kopie) beizulegen. Zusätzlich ist bitte das Original zum Abgleich vorzulegen.

- Einzahlungsbeleg über die Prüfungsgebühr iHv EUR 694,30 (Stand Mai 2013)
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde
- Sponsionsbescheid
- Evtl. Promotionsbescheid
- Amtsbestätigung über die Gerichtspraxis
- Verwendungsnachweise (vidimiert von der RAK Wien; die diesbezüglichen Formulare finden sich im Intranet der RAK Wien, www.rakwien.at)
- Nachweise der Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (zB AWAK-Seminare bzw. von der RAK Wien approbierte Seminare) im Ausmaß von 24 Halbtagen

Soweit dies im Zeitpunkt der Anmeldung möglich ist, sind die Unterlagen bitte vollständig vorzulegen.

➤ **Wie hoch ist die Prüfungsgebühr und wohin muss ich diese überweisen?**

Die Prüfungsgebühr beträgt insgesamt EUR 694,30 (Stand Mai 2013; die Gebühr ergibt sich aus der „Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung und die Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG“ sowie aus der GebG-ValV 2011).

Die Prüfungsgebühr ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Oberlandesgericht Wien

Konto-Nummer: 5460009

BLZ: 60000 (PSK)

IBAN: AT696000000005460009

BIC: OPSKATWW

➤ **Brauche ich zwingend einen Prüfungspartner?**

Sie benötigen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht zwingend einen Prüfungspartner. Üblicherweise wird die Rechtsanwaltsprüfung jedoch zusammen mit einem solchen abgelegt. Ein Prüfungspartner kann im Bekanntenkreis oder über diverse Konzipienten-Foren gefunden werden. Zusätzlich verfügt auch Frau Svoboda vom OLG Wien (Tel.: 01/52152-3499) über eine Liste von Prüfungskandidaten, die sich ohne Prüfungspartner angemeldet haben. Das OLG Wien kann Ihnen auch einen Prüfungspartner zuteilen.

➤ **Wann finden die Prüfungen statt?**

Geprüft wird in allen Monaten, ausgenommen August. Das Prüfungsjahr beginnt mit dem Termin Jänner (schriftlich) / Februar (mündlich) bis Juni/Juli und geht weiter mit September/Okttober.

➤ **Wann erfahre ich meine Prüfungstermine?**

Gemäß § 9 RAPG werden sowohl die Prüfungstermine als auch die Prüfungskommission zumindest vier Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung (in der Praxis vorab per E-Mail) bekannt gegeben.

Zwischen den schriftlichen Prüfungen liegen üblicherweise jeweils zwei bis sieben Wochentage. Zwischen der letzten schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung liegt ein Zeitraum von zumindest zwei Wochen (§ 18 RAPG).

➤ **Kann ich den genauen Termin beeinflussen?**

Dem Wunsch nach einem frühen oder späten Termin kann aus organisatorischen Gründen leider nicht entsprochen werden. Auch kann vor Übermittlung des Bescheides keine Auskunft über den (möglichen) Prüfungstermin gegeben werden.

➤ **Wer sind die Prüfungskommissäre?**

Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern (Prüfungskommissären), davon zwei aus dem Kreis der Richter und zwei aus dem Kreis der Rechtsanwälte; den Vorsitz führt ein Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter (vgl. § 11 RAPG).

Derzeit gibt es 30 Prüfungskommissäre aus dem Stand der Richter und 77 aus dem Stand der Rechtsanwälte.

➤ **Welche Rechtsgebiete werden geprüft?**

Die Fächer der mündlichen Prüfung sind nach Ziffern eingeteilt und in § 20 RAPG aufgelistet. § 12 RAPG regelt die Aufteilung der Prüfungsgebiete unter den Prüfungskommissären (Richter bzw. Rechtsanwälte).

Bei der schriftlichen Prüfung werden die Fächer Strafrecht, Zivilrecht sowie öffentliches Recht in der genannten Reihenfolge geprüft.

➤ **Was muss ich (organisatorisch) für die schriftliche Prüfung beachten?**

Bitte beachten Sie hierzu das Informationsblatt des OLG Wien „Hinweise für den Ablauf der schriftlichen Rechtsanwalts-, Richteramts- und Notariatsprüfungen“. Sie finden dieses ua im Intranet der RAK Wien (www.rakwien.at).

➤ **Was erwartet mich bei der mündlichen Prüfung?**

Die mündliche Prüfung findet im OLG Wien, Schmerlingplatz 11, 1011 Wien, statt und dauert üblicherweise von 9 bis 13 Uhr, wobei pro Kandidat ca. 2 Stunden eingeplant sind (vgl. § 18 RAPG).

Zwischen der letzten schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung liegt ein Zeitraum von zumindest zwei Wochen (§ 18 RAPG).

➤ **Ist es erlaubt, bei einer mündlichen Prüfung zuzuhören?**

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die Termine sind zwei Wochen davor bei der RAK Wien ausgehängt (§ 19 RAPG) und können auch bei Frau Svoboda (OLG Wien) erfragt werden. Aus Gründen der Kollegialität wird ersucht, die jeweiligen Prüfungskandidaten rechtzeitig um deren Zustimmung zum Zuhören bei der Prüfung zu fragen.

Rechtliche Grundlage der Rechtsanwaltsprüfung ist das **Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG)**, auf welches hier verwiesen wird.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, steht Ihnen Frau Svoboda vom OLG Wien (Zimmer 5101, Tel. 01/52152-3499) gerne zur Verfügung.

Stand Mai 2013